

# **Satzung der Medienanstalt Hessen über die Erhebung von Rundfunkabgaben (Abgabensatzung)**

vom 25. September 2023 (StAnz. Nr. 44 vom 30. Oktober 2023, S. 1379 f.)

Aufgrund der §§ 42 Abs. 3 und 35 Abs. 1 Nr. 11 des Hessischen Gesetzes über privaten Rundfunk und neue Medien (HPMG) vom 21. November 2022 (GVBl. 2022 S. 606 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften vom 24. Juli 2023 (GVBl. 2023 S. 594) hat die Versammlung der Medienanstalt Hessen in ihrer Sitzung vom 25. September 2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Medienanstalt erhebt Rundfunkabgaben nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Auf die Festsetzung der Erhebung von Rundfunkabgaben findet das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) Anwendung.

## **§ 2 Gegenstand der Rundfunkabgabe**

- (1) Gegenstand der Rundfunkabgabe ist die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms über UKW-Übertragungskapazitäten in Hessen, wenn das Programm ganz oder teilweise aus Werbeeinnahmen finanziert wird.
- (2) Jedes weitere Hörfunkprogramm desselben Veranstalters unterliegt unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ebenfalls der Abgabepflicht.

## **§ 3 Entstehung der Abgabenschuld, Abgabepflichtiger**

- (1) Die Abgabenschuld entsteht mit Sendebeginn.
- (2) Abgabepflichtiger ist derjenige, dem die Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms erteilt worden ist. Wurde die Zulassung mehreren erteilt, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe**

- (1) Grundlage für die Bemessung der Rundfunkabgabe sind die Bruttowerbeeinnahmen und die Reichweite anhand der Einwohnerinnen und Einwohner im jeweiligen Versorgungsbedarf nach § 96 Abs. 1 Satz 2 Telekommunikationsgesetz.
- (2) Die Rundfunkabgabe beträgt 0,5 Prozent der Bruttowerbeeinnahmen, höchstens jedoch bei einer Reichweite von
  - a) bis zu 1.000.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 50.000 Euro,
  - b) bis zu 2.000.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 100.000 Euro,
  - c) bis zu 3.000.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 150.000 Euro,
  - d) bis zu 4.000.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 200.000 Euro,
  - e) bis zu 5.000.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 250.000 Euro,
  - f) bis zu 6.000.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 300.000 Euro.
- (3) Zur Bemessung der Reichweite sind die Angaben des Netzbetreibers zu Grunde zu legen.

- (4) Die Medienanstalt setzt die Abgabenschuld bis zur Höhe des jeweils zulässigen Höchstbetrages nach Abs. 2 unter alleiniger Zugrundelegung der Reichweite der UKW-Frequenzen fest, soweit sich der Abgabepflichtige zur Bemessung der Rundfunkabgabe nicht auf die tatsächlich erzielten Bruttowerbeeinnahmen beruft.
- (5) Bei der Bemessung erfolgt keine doppelte Berücksichtigung von Einwohnerinnen und Einwohnern, sofern sich für ein Programm mehrere Versorgungsbedarfe identischer Übertragungstechnik oder komplementäre Versorgungsbedarfe überschneiden.

## **§ 5 Vorlage- und Nachweispflicht**

- (1) Der Abgabepflichtige ist verpflichtet, der Medienanstalt bei Entstehung der Abgabenschuld (§ 3 Abs. 1) alle erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere diejenigen Unterlagen vorzulegen, die über die technische Reichweite seines Programms Auskunft geben.
- (2) Soweit sich der Abgabepflichtige zur Bemessung der Rundfunkabgabe auf die erzielten Bruttowerbeeinnahmen beruft, hat er gegenüber der Medienanstalt eine Erklärung über die Bemessungsgrundlagen abzugeben. Die Angaben sind durch ein Testat des vom Abgabepflichtigen beauftragten Wirtschaftsprüfers zu belegen. Für das jeweils bevorstehende Geschäftsjahr sind die Bemessungsgrundlagen zu schätzen.
- (3) Reichen die Angaben des Abgabepflichtigen nicht aus und kommt er der Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist ausreichende Unterlagen vorzulegen oder weitere Auskünfte zu erteilen, nicht nach, kann die Medienanstalt die Bemessungsgrundlagen schätzen oder die Abgabenschuld unter alleiniger Zugrundelegung der Reichweite der UKW-Frequenzen bis zur Höhe des jeweils zulässigen Höchstbetrags nach § 4 Abs. 2 festsetzen.

## **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Rundfunkabgabe wird regelmäßig durch schriftlichen Bescheid der Medienanstalt festgesetzt. Sie kann unter den Voraussetzungen der §§ 54 ff. HVwVfG auch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erhoben werden.
- (2) Die Abgabe wird in halb- oder vierteljährlichen Teilbeträgen zu den in dem Bescheid oder Vertrag genannten Terminen fällig.

## **§ 7 Säumniszuschlag**

- (1) Wird der festgesetzte Abgabebetrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf fünfzig Euro nach unten abgerundeten rückständigen Abgabebetrages zu erheben.
- (2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.
- (3) Der Abgabebetrag gilt als entrichtet
  1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Medienanstalt am Tag des Eingangs,
  2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Medienanstalt an dem Tag, an dem der Betrag der Medienanstalt gutgeschrieben wird,
  3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.
- (4) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als verwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

## **§ 8 Übergangsregelung**

- (1) Die Bemessung der Abgabe im Jahr 2022 erfolgt für die Monate Januar bis einschließlich November (11/12 der Gesamtabgabe) mit der Maßgabe, dass die Rundfunkabgabe bei einer Reichweite der Frequenzen von mehr als 1.000.000 bis zu 2.000.000 Einwohnern 0,5 vom Hundert der Bruttowerbeeinnahmen, höchstens jedoch 50.000 Euro beträgt. Bei einer Reichweite von mehr als 2.000.000 Einwohnern beträgt sie 1 vom Hundert der Bruttowerbeeinnahmen, höchstens jedoch bei einer Reichweite
  - a) bis zu 3.000.000 Einwohnern 150.000 Euro,
  - b) bis zu 4.000.000 Einwohnern 200.000 Euro,
  - c) bis zu 5.000.000 Einwohnern 250.000 Euro,
  - d) bis zu 6.000.000 Einwohnern 300.000 Euro.
- (2) Bei der Bemessung der Abgabe im Jahr 2022 für die Monate Januar bis einschließlich November (11/12 der Gesamtabgabe) kann ein Abgabepflichtiger, der eine Rundfunkabgabe von mehr als 200.000 Euro zu entrichten hat, diese Verpflichtung bis zu einem Teilbetrag von 11/12 von 75.000 Euro auch dadurch erfüllen, dass er diese Mittel im Benehmen mit der Medienanstalt zur Förderung der Medienkompetenz einsetzt. Der Einsatz der Mittel ist der Medienanstalt nachzuweisen.

- (3) Die Bemessung der Abgabe im Jahr 2022 erfolgt für den Monat Dezember (1/12 der Gesamtabgabe) nach Maßgabe von § 4.
- (4) Für Hörfunkveranstalterinnen und Hörfunkveranstalter, die nach Maßgabe des § 42 HPMG erstmals zur Zahlung einer Abgabe verpflichtet würden, wird eine Abgabe erst für das Kalenderjahr 2023 erhoben.

## **§ 9 Veröffentlichung, Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk über die Erhebung von Rundfunkabgaben (Abgabensatzung) vom 29. Oktober 2001 außer Kraft.

Kassel, den 25. September 2023  
Medienanstalt Hessen

gez. Jörg Steinbach  
Vorsitzender der Versammlung